

Vorlage, DS-Nr. 2023/0022

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			
Rat	14.02.2023			

Betreff: Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung) vom 14. März 2018

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die nachstehende Aufhebungssatzung zur Wettbürosteuersatzung vom 14.03.2018:

**Aufhebungssatzung vom _____ zur Satzung über die Erhebung einer
Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung)
vom 14. März 2018*)**

*) in Kraft ab 01. Januar 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 GV. NRW. S. 1029 - hat der Rat der Stadt Troisdorf. in seiner Sitzung vom _____ 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung) vom 14. März 2018 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung vom _____ zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung) vom 14. März 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____

Stadt Troisdorf

Alexander Biber

Bürgermeister

.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Siehe Sachdarstellung

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Sachdarstellung:

Die Stadt Troisdorf hat auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung) vom 14. März 2018 mit Wirkung zum 01.01.2016 Wettbürosteuer erhoben. Bemessungsgrundlage der Steuer war der für eine Wette vom Wettenden eingesetzte Gesamtbetrag (Wetteinsatz). Insgesamt hat die Stadt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2022 Wettbürosteuer in Höhe von 275.150,58 € festgesetzt. Die Abgaben wurden von der Steuerpflichtigen vollständig beglichen, gegen die Steuerbescheide jedoch Rechtsmittel eingelegt. Diese ruhten zunächst bis zur gerichtlichen Entscheidung über anhängige Musterverfahren.

Mit Urteil vom 20.09.2022 -9 C 22.22- (veröffentlicht am 19.12.2022) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die kommunale Wettbürosteuer nicht nur in einer bestimmten Form, sondern generell als solche verworfen. Das BVerwG schließt die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer aus, da der Bundesgesetzgeber den Besteuerungsgegenstand der Renn- und sonstigen Sportwetten bereits abschließend einer speziellen Besteuerung unterzogen hat und daneben die Erhebung einer Wettbürosteuer durch die Gemeinden unter Beachtung des Gleichartigkeitsverbotes des Art. 105 Abs. 2a GG unzulässig ist.

Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Troisdorf widerspricht demzufolge inhaltlich höherrangigem Bundesrecht (hier: Rennwett- und Lotteriegesetz) und ist rechtswidrig bzw. nichtig. Die für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2006 bis zum 30.06.2022 ergangenen, jedoch noch nicht bestandskräftigen Wettbürosteuerbescheide wurden bereits aufgehoben.

Ferner sind die geleisteten Zahlungen i.H.v. 275.150,58 € zeitnah zu erstattet. Die Haushaltsplanansätze für die Wettbürosteuer der Jahre 2023 bis 2026 müssen entsprechend auf 0,00 € korrigiert werden.

Die Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 14.03.2018 ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten und erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2023.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer